

---

# STADTLIPPSTADT

## Öffentliche Bekanntmachung

Teilaufhebung des westlichen Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 162 der Stadt Lippstadt „Gewerbegebiet Seilerweg“

hier: Beschluss der Verlängerung der Veränderungssperre nach § 17 BauGB

Der Rat der Stadt Lippstadt hat am 14.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:  
Für den westlichen Bereich (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 162 „Gewerbegebiet Seilerweg“ wird eine Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 BauGB erlassen.

### SATZUNG

**der Stadt Lippstadt über die Änderung der Veränderungssperre für das westliche Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 162 „Gewerbegebiet Seilerweg“ in Bad Waldliesborn**

vom 14.12.2020

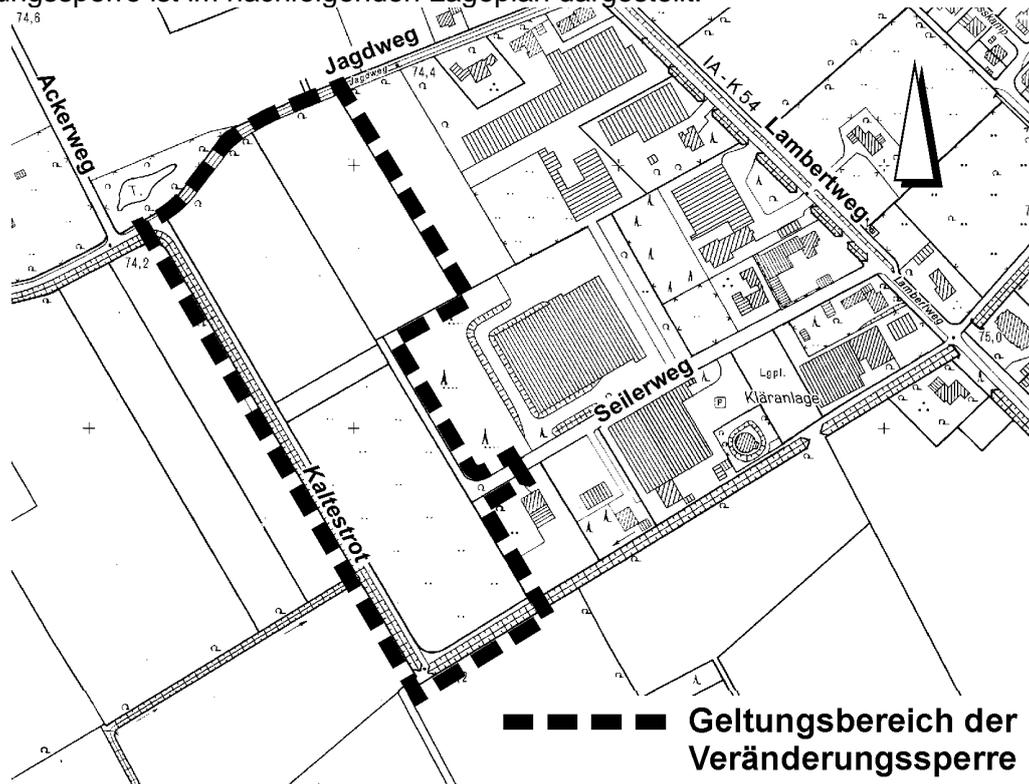
Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) am 14.12.2020 die Änderung der Veränderungssperre für das Gebiet der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 162 beschlossen.

#### **§ 1**

Zur Sicherung der Planung im Sinne des §§ 8 ff. BauGB wird für das in der Abbildung bezeichnete Gebiet die von der Gemeindevertretung am 10.12.2018 beschlossene und am 22.12.2018 bekannt gemachte Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB Satz 3 um ein Jahr verlängert.

#### **§ 2**

Das Gebiet, für das die Änderung der Veränderungssperre beschlossen wird, umfasst das westliche Plangebiet des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 162 „Gewerbegebiet Seilerweg“. Der Geltungsbereich der Änderung der Veränderungssperre ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



### § 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlage nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 4

Wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen, kann von der 1. Änderung der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde in Einvernehmen mit der Stadt.

### § 5

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Änderung der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Änderung der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 6

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Tageszeitung „Der Patriot“ in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gem. § 17 (1) BauGB nach Ablauf von einem Jahr.

#### **Hinweise:**

Gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) für das Land NRW wird bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 14.12.2020 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2

der BekanntmVO verfahren worden ist. Die Satzung liegt im Stadthaus, Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz, Ostwall 1 während der Dienststunden zur Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Der Beschluss über die Änderung der Veränderungssperre zum Teilaufhebungsplan Nr. 162 wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> einzusehen.

Lippstadt, den 05.01.2021

gez. Moritz

Bürgermeister